

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der iQtemp GmbH

Stand: Feb. 2020 Rev0
Seite: 1 von 2

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ("AGB") gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der *iQtemp GmbH* ("*iQtemp*"). Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von *iQtemp* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser AGB schließen insbesondere Engineering, Simulation, Additive Fertigung, Vakuumlöten, Korrosionsschutz, Edelstahl-Leitungsfilter und gegebenenfalls damit anzuwendende Verfahren ein.

2. Liefer- und Leistungsumfang

Lieferungen und Leistungen von *iQtemp* sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt. Nicht enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Auftragserteilung und Informationspflichten; Exportkontrolle

- 3.1. In der Auftragserteilung müssen alle für *iQtemp* wichtigen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Gewicht, Werkstoffbezeichnung, verwendete Kunststoffe ggf. mit Füllstoffen, Art der Temperierung (z.B. Variotherm), Vorbehandlungen sowie Behandlungs- und Prüfvorschriften enthalten sein.
- 3.2. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der Vorbehandlung sind *iQtemp* rechtzeitig mitzuteilen und mit *iQtemp* abzusprechen.
- 3.3. Angebote von *iQtemp* sind freibleibend. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn *iQtemp* den Auftrag des Bestellers per Auftragsbestätigung annimmt oder mit der Ausführung der vereinbarten Lieferung oder Leistung beginnt.
- 3.4. Die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferung und Leistung notwendigen technischen Unterlagen müssen *iQtemp* vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Für durch fehlende, falsche oder ungenaue Angaben entstehende Schäden übernimmt *iQtemp* keine Haftung; die Haftung nach Ziff. 11 bleibt unberührt. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- 3.5. Angebote von *iQtemp* über die Herstellung, Bearbeitung oder Behandlung von Gütern stehen unter dem Vorbehalt, dass deren Erfüllung keine Beschränkungen aufgrund nationaler oder internationaler (insbesondere der EU und der USA) Exportkontrollbestimmungen, z.B. Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.
- 3.6. Der Besteller hat bei der Wiederausfuhr/dem Weiterverbringen der Güter an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen (insbesondere der EU und der USA) Exportkontrollrechts einzuhalten. Bezüglich internationaler Exportkontrollbestimmungen von Drittländern gilt dies nur insoweit, als dass die Einhaltung derselben keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2271/96 und/oder § 7 der AWW darstellt.
- 3.7. Der Besteller verpflichtet sich, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der vollständigen Vertragsdurchführung, *iQtemp* sämtliche potenziell exportkontrollrechtlich relevanten Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibs-/Endverwendungserklärungen, Besteller-/Beteiligendaten, Transportwege/-mittel, etc.) auf Anforderung unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Beigestellte Gegenstände und technische Dokumentation

- 4.1. Der Besteller hat, soweit anwendbar, Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte), die er *iQtemp* zur Erfüllung eines mit *iQtemp* bestehenden Vertrags beistellt ("beigestellte Gegenstände") und weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche und vertraglich spezifizierte technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen, Spezifikation, alle zusammen die "technische Dokumentation") bereitzustellen. Der Besteller bestätigt, dass er vollumfänglich berechtigt ist, die beigestellten Gegenstände und die technische Dokumentation *iQtemp* zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Der Besteller stellt sicher, dass die beigestellten Gegenstände für die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen geeignet sind und der technischen Dokumentation entsprechen. *iQtemp* prüft zu behandelnde beigestellte Gegenstände nur auf Gewicht, Stückzahl sowie offensichtliche Mängel. Eine weitergehende Pflicht zur Prüfung besteht nicht, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Bei Anlieferung beigestellter Gegenstände sind vom Besteller Stückzahlen und Bezeichnung der beigestellten Gegenstände auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Für alle Anlieferungen sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proformarechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung.

5. Preise; Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise von *iQtemp* zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich Versicherung, Transport und Verpackung.
- 5.2. Rechnungen von *iQtemp* sind innerhalb von 30 Werktagen nach Ablieferung oder Abnahme und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Mit der Ablieferung im vorbezeichneten Sinne ist der Zugang der Versand-/Abholbereitschaftsanzeige von *iQtemp* beim Besteller oder – falls so vereinbart – die Auslieferung an die Transportperson gemeint.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Liefer- und Leistungsmodalitäten

- 7.1. Liefertermine und Leistungszeiten sind individuell schriftlich zu vereinbaren.
- 7.2. *iQtemp* haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die *iQtemp* nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Wetter, Überschwemmungen, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen).
- 7.3. Bei Lieferverzug steht dem Besteller ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 0,1 % pro Tag bis maximal 5 % des jeweiligen Nettoauftragswerts zu. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs bestehen nicht, es sei denn, der Verzug wurde durch *iQtemp* oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

8. Versand, Transport und Versicherungen

- 8.1. Besondere Anforderungen betreffend Versand, Transport und Transportversicherung hat der Besteller rechtzeitig bekannt zu geben.
- 8.2. Falls mit dem Besteller vereinbart, versendet *iQtemp* den Liefer- und Leistungsgegenstand an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Bestellers. *iQtemp* ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der iQtemp GmbH

Stand: Feb. 2020 Rev0

Seite: 2 von 2

- 8.3. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Spediteur, Frachtführer oder die letzte Transportperson zu richten.
- 9. Gefahrübergang; Abnahme; Prüfung des Liefer- und Leistungsgegenstands**
- 9.1. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe bzw. Abnahme des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands auf den Besteller über.
- 9.2. Soweit die Lieferungen und Leistungen gesetzlich oder nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme voraussetzen, ist der Besteller auf Anforderung von *iQtemp* hin zu einer förmlichen Abnahme verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.3. Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen auch, wenn *iQtemp* dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat. Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen von *iQtemp* auch dann, wenn der Besteller die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt, verbaut oder auf andere Weise (weiter-)verarbeitet.
- 9.4. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so trägt er die Kosten für Mehraufwendungen (z.B. Aufbewahrungs- und Abstellkosten).
- 9.5. *iQtemp* wird den Liefer- und Leistungsgegenstand nicht vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller entsprechende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu zahlen.
- 9.6. Bei lötechnischen Behandlungen ist der Besteller vor und nach Weiterverarbeitung oder vor Einsatz des Liefer- und Leistungsgegenstands verpflichtet, die Lötverbindung hinsichtlich geforderter Eigenschaften, wie z.B. Dichtheit und Festigkeit, zu prüfen. Eine Prüfung durch *iQtemp* erfolgt nur, wenn dies vor Auftragserteilung gesondert vereinbart wird.
- 9.7. *iQtemp* erstellt auf ausdrückliche Anforderung des Bestellers und gegen gesonderte Bezahlung ein Behandlungs- und Prüfprotokoll. Der Besteller hat bei Lieferung des Liefer- und Leistungsgegenstands das erstellte Behandlungs- und Prüfprotokoll zu überprüfen und Abweichungen von der vertraglichen Vereinbarung unverzüglich zu beanstanden. Unterlässt er dies, gilt das Behandlungs- und Prüfprotokoll als genehmigt.
- 9.8. Mit den durchgeführten Prüfungen kontrolliert *iQtemp* nur die Einhaltung der vom Besteller spezifizierten Merkmale, nicht aber die Funktionsfähigkeit des Liefer- und Leistungsgegenstands. Insbesondere treffen *iQtemp* keine Produktbeobachtungspflichten.
- 9.9. Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, wobei der beanstandete Liefer- und Leistungsgegenstand *iQtemp* auf Verlangen vorzulegen ist. Die Beanstandungen müssen bei *iQtemp* wie folgt geltend gemacht werden:
- bei offenkundigen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablieferung;
 - bei verborgenen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Entdeckung.
- Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die Liefer- und Leistungsgegenstände als genehmigt.
- 10. Haftung für Mängel**
- 10.1. *iQtemp* haftet für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziff. 10 nichts Abweichendes geregelt ist. Das Wahlrecht in Bezug auf die Art der Nacherfüllung steht immer *iQtemp* zu.
- 10.2. Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme. Wird der Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und verursacht dessen Mangelhaftigkeit, gilt die gesetzliche Frist. Dasselbe gilt, soweit der Mangel von *iQtemp* oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Auf Schadensersatzansprüche des Bestellers findet Ziff. 11 Anwendung.
- 10.3. Ausschuss, der infolge falscher Material- oder Behandlungsangaben durch den Besteller verursacht wurde, fällt nicht unter den Mängelbegriff. Für Serienteile gelten, wenn nicht anders vereinbart, Ausschussmengen toleranzen von max. 3% des Gesamtloses.
- 10.4. *iQtemp* haftet nicht für Mängel, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Bestellers und/oder die auf die ungeeignete Beschaffenheit der beigegebenen Gegenstände zurückzuführen sind (z.B. Materialfehler, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, unsachgemäße Lötverbindungen), soweit die Ungeeignetheit der beigegebenen Gegenstände für *iQtemp* nicht offensichtlich war.
- 10.5. Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Bestellers, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstands durch den Besteller beruht.
- 11. Haftung**
- 11.1. *iQtemp* haftet nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.
- 11.2. *iQtemp* haftet außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von *iQtemp* jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 11.4. Soweit die Haftung von *iQtemp* gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von *iQtemp*.
- 12. Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen**
- Falls beim oder gegen den Besteller behördliche Maßnahmen stattfinden (insb. im Bereich des Produktsicherheitsrechts), die Lieferungen und Leistungen von *iQtemp* betreffen (insbesondere behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes), oder wenn der Besteller derartige eigene Maßnahmen beabsichtigt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Rückruf), informiert er *iQtemp* unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt jeweils, wenn der Besteller von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.
- 13. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel**
- 13.1. Auf diese AGB findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche wird Lüdenscheid vereinbart, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält.